

B e r i c h t

über ein

Practicum criminale.

Von

D. Ed. Osenbrüggen,

Professor in Dorpat.

Dorpat, 1848.

C. J. K a r o w,

Universitätsbuchhändler.



72470

Der Druck ist unter der Bedingung erlaubt, daß die gesetzliche Anzahl Exemplare der Censurcomität übergeben werde.

Dorpat, den 24. December 1847.

Censor S a h m e n.

ESTICA

A 2103



3428

Es ist die Pflicht eines academischen Lehrers die Methode des academischen Unterrichts zum Gegenstand eines laugen gründlichen Nachdenkens zu machen und den Prüfstein der Erfahrung recht oft an seine Wirksamkeit anzulegen. Jene Pflicht liegt um so näher in unserer Zeit, wo so viele Angriffe gegen die Lehrweise auf den deutschen Universitäten gemacht sind, und gerade die Verfehrtheit derselben als die Hauptursache eines unsehlbaren Verfalls und Untergangs der Universitäten bezeichnet ist. Manche Angriffe der Art sind zwar eben so stupide, wie die vorgeschlagenen Reformen unmöglich, aber es ist auch manche tadelnde Wahrheit über diesen Gegenstand gesprochen worden, so wahr und so eindringlich, daß man eine völlige Lethargie oder eine enorme Selbstzufriedenheit bei den Universitätslehrern annehmen muß, welche glauben in Ruhe und Behaglichkeit den alten gewohnten Stylus beibehalten zu können. Eine Rundschau in den Hörsälen der deutschen Universitäten wird aber manchen Lehrer erblicken lassen, an dessen Ohr jede mahnende Stimme, wäre sie auch ein Rugitus gewesen, unbemerkt vorüberging.

Einige Erfahrungen und Ansichten in Beziehung auf den Rechtsunterricht habe ich in einer academischen Rede im Jahr 1844 ausgesprochen*). Seit der Zeit habe ich die mir zugefallene neue Lehrthätigkeit mit Liebe und Eifer erfaßt und sowohl ersehen, daß es möglich ist den Weg zu verfolgen, den ich mir vorzeichnete, als auch, daß die Zuhörer, welche überhaupt dazu befähigt sind, auf diesem Wege nicht bloß anlernen, sondern zum

*) Der Rechtsunterricht auf den Universitäten mit nächster Beziehung auf die Forderung einer praktischen Richtung desselben. Dorpat 1844. S

Wissen gelangen. Dieses zu erkunden habe ich vielfach Gelegenheit bei den nach hiesiger Einrichtung mir obliegenden Prüfungen und darauf richte ich auch vorzüglich mein Examiniren, nicht auf die Ermittlung, wie viel das Gedächtniß eines jungen Mannes zu halten vermag, das er an mehr als 20 Zwangsfächern üben muß.

Wie ich das Criminalrecht an unserer Universität zu vertreten mich bestrebe, sollen die folgenden Blätter zeigen. Als ich am Ende des Jahres 1843 mein jetziges Amt antrat, setzte ich es mir vor die Criminalpraxis Liv-, Esth- und Curlands möglichst genau kennen zu lernen. Ein freundliches Entgegenkommen der Praktiker erleichterte mir dies sehr und durch den Verkehr mit ihnen, wie durch unablässiges Actenstudium, habe ich mir das angeeignet, was ich als eine nothwendige Bedingung für eine erfolgreiche Cathedertätigkeit betrachtete: der Reflex der gewonnenen Bekanntschaft mit der Praxis sollte der Theorie, deren Darstellung den Gegenstand der Vorlesungen bildet, neues Licht und Leben geben. In fünf wöchentlichen Stunden trage ich das gemeine Criminalrecht oder die Theorie des materiellen Criminalrechts vor, in ebenfalls fünf Stunden den gemeinen Criminalprozeß oder die Theorie des Strafverfahrens. In der letzteren Vorlesung erhalten die neuesten Fortschritte und Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafverfahrens in Deutschland die gehörige Berücksichtigung und damit steht in Verbindung eine besondere kleinere Vorlesung über den Strafprozeß in England, Frankreich, Holland u. s. w. Von Zeit zu Zeit interpretire ich auch eine von den Reden Ciceros, die ein Bild eines römischen Criminalprozeßes geben*). Im ersten Semester jedes Jahres leite

*) Als Vertheidigungsreden in einem Criminalprozeße gehalten und als Bilder aus der politischen Geschichte Roms habe ich zwei Reden Cicero's in meinen Ausgaben derselben aufgefaßt: die Rede für L. Annius Milo (Hamburg 1842.) und die für Sex. Roscius aus Ameria (Braunschweig 1844).

ich ein Criminalpracticum, in welchem diejenigen meiner Zuhörer activ sind, die sich schon mit der Theorie des materiellen und formellen Criminalrechts vertraut gemacht haben. Die hier geforderte Anwendung des Gelernten wird den meisten derselben nicht schwer, da meine criminalistischen Vorträge so eingerichtet sind, daß ich fortwährend die einzelnen Lehren durch Beispiele aus der Praxis erläutere und durch Rechtsfälle anschaulich mache, theils durch solche, wie sie in zahlreichen gedruckten Sammlungen vorliegen, theils durch Fälle aus der inländischen Praxis, die natürlich den Zuhörern immer ein größeres Interesse gewähren. Es gereicht mir zur besonderen Freude, daß ein Mann, dem eine reichere Erfahrung zur Seite steht als mir, meinen in dieser Beziehung in jener academischen Rede ausgesprochenen Ansichten seinen Beifall geschenkt hat, indem er bemerkt*): „Ein Rechtsunterricht, welcher mit diesem Hülfsmittel in einem gehörigen Maaße ausgestattet ist, entspricht seinem Zwecke, welcher auf die Mittheilung einer practischen Wissenschaft gerichtet ist, am besten und erreicht auch diesen Zweck am sichersten, da die Jugend bei der ihr eigenen Lebhaftigkeit des Geistes nicht gern bei der Lehre als solcher verweilt, sondern diese lieber an das Leben anknüpft und durch Anschauung sich vergegenwärtigt. Wollen wir aufrichtig sein, so müssen wir gestehen, daß die Rechtslehren, wenn sie von jeder Beziehung zum Leben losgerissen bloß als Aussprüche der Wissenschaft vorgetragen werden und geschähe dies auch auf die reichste Weise, für denjenigen, welcher sie erst kennen lernen will, etwas zu Abstractes, wo nicht Trockenes haben. Es bedarf einer Vermittelung des Rechtsfases mit dem Leben, für welches er bestimmt ist, um ihm diejenige Frische und Anschaulichkeit zu geben, in welcher er mit dem jugendlichen Gemüthe in Harmonie und Sympathie tritt und von demselben gern und leicht aufge-

*) Schneider's kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft Bd XIX (1846) S. 278.

nommen wird. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß der Lehrer nicht den ganzen Unterricht in Beispiele und Rechtsfälle sich auflösen läßt, sondern stets im Auge behält, daß sie bloß Mittel zum Zwecke sind, dieser aber nur in der über den concreten Erscheinungen des Lebens stehenden Wissenschaft zu suchen ist. Der tüchtige Lehrer wird hier leicht den richtigen Takt sich aneignen." Durch eine solche starke Berücksichtigung der Praxis in den juristischen Vorlesungen kann allerdings leicht die Theorie gefährdet werden, allein bei der Oeconomie meiner Vorlesungen, zu der ich allmählig gelangt bin, ist diese Gefahr nicht vorhanden. Ich spreche frei über den meinen Zuhörern mitgetheilten Abriss des Criminalrechts und Criminalprocesses, so daß die Zuhörer sich vorher über den zu behandelnden Gegenstand orientiren können und durch Dictiren keine Zeit verloren geht, suche die Breite zu vermeiden, in welche so leicht ein Cathedervortrag hineingeräth und habe mir namentlich den Unterschied zwischen einem Buche und einer Vorlesung sehr klar gemacht. Als angehender Docent führte ich wohl alle Schwierigkeiten der Untersuchung, die ich so eben durchgemacht hatte, auch meinen Zuhörern vor; allmählich erst bin ich zu einer größern Einfachheit gelangt, ohne in das entgegengesetzte Extrem zu gerathen, wo nur Resultate mitgetheilt werden, nicht die Genesis des wissenschaftlichen Denkens den Zuhörern veranschaulicht wird. Es giebt wohl recht viele unbeholfene Docenten auf den Universitäten, deren große Gelehrsamkeit man anerkennen muß, ohne ihnen irgend eine Befähigung zum Lehrfach zugestehen zu können und diese tragen nicht den kleinsten Theil der Schuld davon, worüber man vielfach in Deutschland klagen hört, daß die Studirenden zu sehr den populären Vorlesungen und den Phrasenmännern zuströmen. Wir haben solche schwere Docenten mit ihrer vis expulsiva als abschreckende Beispiele wesentlich genügt.

Die Einrichtung und Leitung eines Criminal-Practicum ist mir durch die rege Theilnahme meiner Zuhörer sehr erleichtert

worden: es hat bis jetzt weder an Arbeiten, noch an lebhaften Debatten, die sich daran schlossen, gefehlt. Die Aufgaben und Materialien werden theils meiner „Theorie und Praxis des Civ-, Esth- und Curländischen Criminalrechts“, theils älteren inländischen Criminalacten entnommen. Gewöhnlich wird eine Sache so behandelt, daß zuerst eine oder nach Umständen mehrere Defensionen verfaßt werden, sodann ein untergerichtliches Urtheilsgutachten und zuletzt ein obergerichtliches Urtheil. Meine Bemerkungen über die eingereichten Arbeiten, die sich auch auf die Schreibweise und Form der Darstellung beziehen, gebe ich erst dann, wenn die Discussion meiner Zuhörer beendet ist; freilich werden Interlocute von meiner Seite auch bisweilen nöthig und leitende Fingerzeige, besonders für die, welche sich durch einen dialectisch gewandten Gegner consterniren lassen. Wenn aus Criminalacten gearbeitet wird, kommt auch häufig eine Beprüfung der Untersuchungsführung vor, wobei Jagemann's treffliches Handbuch uns wesentliche Dienste leistet. Gar leicht kommen die jungen Juristen dazu manches an der Instruction zu tadeln, wobei ich denn nicht versäume ihnen bemerklich zu machen, daß es leicht ist, wenn man die ganze Untersuchung mit ihren Resultaten vor sich hat, zu sagen, dieses oder jenes hätte von dem Inquirenten anders gemacht werden sollen, daß dieser aber nicht das Ganze in conspectu vor sich hatte, sondern erst schaffen mußte. In Pfister's „merkwürdigen Criminalfällen mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung“, so lehrreich sie sind, ist mancher Tadel des Herausgebers sehr kleinlich. — Übung im Inquiriren läßt sich nicht durch ein Criminalpracticum geben, aber es können dort mit Nutzen Inquisitionalartikel angefertigt werden.

Damit alle Theilnehmer, nicht bloß diejenigen, welche in einer Sache arbeiten, einigermassen mit dem zu besprechenden Gegenstande bekannt werden und sich zur Theilnahme an der Disputation rüsten können, suche ich es so einzurichten, daß in der

Sitzung, in welcher eine Sache zum Abschluß kommt, die folgende Sache wenigstens im Allgemeinen angegeben wird.

Für die nicht selten vorkommenden Fälle, wo wir bei unsern juristischen Arbeiten auf medicinische Schwierigkeiten stoßen, habe ich mit meinem Collegen, dem Professor der Staatsarzneikunde die Vereinbarung getroffen, daß ich ihm in Form von Requisitionsschreiben eines Gerichts an den Gerichtsarzt oder die höhere Medicinalbehörde die bezüglichen Fragen und Wünsche vorlege, die er dann von einem der Theilnehmer an seinem gerichtlich = medicinischen Practicum*) beantworten läßt. Dieses wird auch hoffentlich dazu beitragen, daß unsere beiderseitigen Schüler sich früh an die für Juristen und Mediciner, wo ihre Thätigkeit sich berührt, so nothwendige Verständigung über das, worauf es ankommt, gewöhnen. Der Untersuchungsrichter soll nach einer neueren gesetzlichen Vorschrift**), wo eine legale Untersuchung eines Leichnams nothwendig ist, in der Requisition an den Gerichtsarzt nach Möglichkeit den Zweck angeben, zu welchem eine solche Untersuchung vorzunehmen ist und dem Arzt deutliche und bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen. Da ist denn eben so wohl wie in dem Fall, wo auf Requisition eines Gerichts von einem Gerichtsarzte ein Gutachten über den Geisteszustand eines Inculpaten verlangt wird, von dem Juristen zu erwägen, welche Fragen der Arzt beantworten kann. Es wird auch an unserer Universität von Zeit zu Zeit von dem Professor der Staatsarzneikunde eine eigene Vorlesung über gerichtliche Medizin für Juristen gelesen und die meisten meiner Zuhörer veräumen es nicht sich diese wichtige Vorlesung zu Nutzen zu machen, so daß

*) s. G. von Samson, Himmelfiern Mittheilungen aus dem praktischen Wirkungskreise des Professors der Staatsarzneikunde an der Kais. Univ. zu Dorpat. Uebersicht des J. 1846. (Dorpat 1847), besonders S. 82.

**) Meine Theorie und Praxis des Civ., Esth. und Curl. Criminalrechts 1. S. 94.

es ihnen künftig nicht schwer werden wird in ihrem Zusammenwirken mit den Gerichtsärzten die gegenseitige Stellung richtig aufzufassen.

Ein Criminalpracticum hat den Hauptzweck die Theorie des Criminalrechts durch Behandlung concreter Fälle zur Klarheit zu bringen und auf diese Weise die jungen Juristen, die zugleich mit den Formen der Rechtsanwendung bekannt werden, zur Criminalpraxis zu befähigen; es kann aber noch ein anderer, wie mir scheint, hoch anuschlagender Nutzen dadurch erstrebt werden: die Theilnehmer werden geübt ihre Gedanken schriftlich und mündlich klar auszudrücken. Manche derselben sind dazu früher gar nicht angeleitet; hier kommt es ihnen vielleicht zum ersten Mal zum Bewußtsein, wie nachtheilig diese Versäumnis in ihrem künftigen practischen Leben ihnen werden kann und sie bemühen sich das Versäumte nach Kräften nachzuholen. Um nach dieser Seite hin zu wirken, hat der Dirigent eines solchen Practicum besonders darauf zu achten, daß die Discussionen nicht in ein Hin- und Herreden ausarten, wobei keiner der Disputirenden nachgeben will; er muß darauf dringen, daß jeder seine Ansicht mit den Gründen in zusammenhängender Rede bestimmt und deutlich vortrage. Sehr zweckdienlich halte ich es daher von Zeit zu Zeit einen Fall ganz mündlich verhandeln zu lassen, indem unter meinem Präsidium ein Ankläger mit der ausführlichen Anklage auftritt, darauf ein Defensor, sodann die Debatten folgen und endlich der Gerichtshof, aus mir und zwei meiner Zuhörer bestehend, seine Thätigkeit zeigt. Für dergleichen Verhandlungen eignen sich am meisten solche Fälle, die sich leicht übersehen lassen und entweder eine juristische Controverse in sich schließen oder überhaupt dazu dienen einen wichtigen allgemeinen Begriff des Strafrechts zur Anschauung zu bringen oder bei denen es sehr fraglich ist, unter welchen Artikel des Strafgesetzbuchs sie zu subsumiren sind. Folgende Fälle entsprechen daher dem ange deuteten Zweck:

1. *) Ein junger Officier hatte das Herz der gefeierten einzigen Tochter eines reichen Gutsbesizers gewonnen. Der Vater gab seine Einwilligung zur Heirath unter der Bedingung, daß sein künftiger Schwiegersohn seinen Abschied aus dem Dienste nehme und auf dem Gute wohne, denn er wollte sich von seiner geliebten Tochter nicht trennen. Die Bedingung wurde gern erfüllt und die Zeit für die Hochzeit bestimmt. Der Vater wünschte, daß die Trauung in derselben 20 Meilen entfernten Dorfkirche in W. statt finden möge, in welcher er vor reichlich 30 Jahren mit seiner verstorbenen Frau getraut worden war und alle Vorbereitungen zur Reise dorthin waren getroffen, als der alte Herr von einem so heftigen Anfall der ihn oft plagenden Gicht heimgesucht wurde, daß ihm jede Bewegung, vielleicht für längere Zeit, unmöglich war. Nichts lag ihm aber mehr am Herzen als das Glück seiner Kinder, daher wollte er, daß die Trauung an dem schon bestimmten Tage in W. stattfinden sollte. Das junge Paar reiste ab, die Braut von einer ältlichen Duenna begleitet, der Bräutigam hatte nur seinen Diener bei sich. In W. angekommen schrieb der junge Mann folgenden Brief an seinen Schwiegervater:

Mein Vater!

Nach einer sehr angenehmen Reise hterher rüsten wir uns auf die glückliche Stunde, in der ich Ihr Sohn werden soll. Der alte Pfarrer meint, die Braut sei *matro pulchra filia pulchrior*, aber der Bräutigam vor 30 Jahren mit aufgeschlizten Rockärmeln, seidenen kurzen Pantalons und würdebringender Frisur habe doch eine andere Figur gemacht als ich in meinem modernen Habt. Mag er Recht haben, ich bin zufrieden der zweite schöne Mann zu sein, den dieses Dorf je sah und werde es vor Abend von Jubel ertönen lassen, denn dann werde ich sein

Ihr treu liebender Sohn

R. R.

*) Frei bearbeitet nach F. Winslow anatomy of suicide (London 1840) p. 315.

P. S. Die Braut grüßt ihr Väterchen aufs innigste. Sie ist schön wie ein Engel und ich bin der glücklichste Mann von der Welt.

Der Diener des Bräutigams wußte, daß das junge Ehepaar gleich nach der Trauung die Rückreise antreten und daß der Weg in der folgenden Nacht durch einen berüchtigten Wald führen werde, daher lud er die beiden Pistolen, welche sein Herr zum Gepäc gelegt hatte.

Glücklich und freudestrahlend, mit Frieden im Herzen kehrte das junge Ehepaar aus der friedlichen Dorfkirche nach dem Wirthshause zurück, in welchem sie abgestiegen waren und trotz der ernst blickenden Duenna, an welcher in diesem Augenblick ein Jugendtraum vorübergehen mochte, begannen übermüthige Neckereien des jungen Paares. Der junge Ehemann nahm eine seiner Pistolen, aus denen er am vorigen Tage die Ladung selbst herausgenommen hatte und rebete seine junge Frau mit komischem Ernst so an: „Jetzt, Du Zauberin, bin ich Dein Herr, bereue nun alle Grausamkeiten, deren Du Dich gegen mich schuldig gemacht hast, bedenke bevor Du stirbst, wie oft Du mich vor Deinen Fenstern hast seufzen und frieren lassen. Sterben mußt Du, kleiner Tyrann! —“ „Gieb Feuer!“ sagte sie lachend und todt fiel sie nieder. Wer kann die Lage des jungen Mannes beschreiben? Als die Duenna nach Hülfe geeilt war für die, welche nicht mehr ins Leben zurück gebracht werden konnte, rief er seinen Diener herbei, verschloß die Thür hinter ihm und sagte: Will, hast Du diese Pistolen geladen? Als dieser Ja antwortete, erschloß ihn sein Herr mit der noch geladenen Pistole. In dem furchtbarsten Gemüthszustande schrieb er nun folgenden Brief an seinen Schwiegervater:

Vor 2 Stunden meldete ich Ihnen als Wahrheit, daß ich der glücklichste Mann sei. Jetzt liegt Ihre Tochter todt zu meinen Füßen, getödtet von meiner Hand. Mein Diener hatte, ohne daß ich es wußte, meine Pistolen geladen. Ich habe ihn dafür

erschossen. Das ist mein Hochzeitstag. Ich will meinem Weibe ins Grab folgen, aber bevor ich mich in meinen Degen stürze, unterdrücke ich meinen Schmerz so lange, als hinreicht, um Ihnen kurz meine Geschichte mitzutheilen. Ich fürchte mein Herz wird nicht so lange zusammenhalten bis ich es durchbohrt habe. Armer, guter alter Mann, erinnern Sie sich, daß der, welcher Ihre Tochter tödtete, dafür gestorben ist. Im Tode danke ich Ihnen von Herzen für so vieles und bete für Sie, obgleich ich es nicht wage für mich zu beten. Wenn es möglich ist, fluchen Sie mir nicht. Leben Sie wohl für immer!

Der junge Mann wurde jedoch am Selbstmord verhindert und mußte dem weltlichen Gericht Rechenschaft geben, bevor er vor Gottes Gericht trat.

2. *) Ein Bauernknecht war von seinen Eltern in ein Gehölz geschickt um eine Heerde Schweine zu hüten. Nicht lange hatte er dort verweilt, als ein wüthender Wolf sich auf ihn stürzte, ihn zu Boden warf und ihm an Kopf und Gesicht viele und tiefe Wunden beibrachte. Ein anderer Knecht, der sich zu ihm gesellt hatte, war schnell auf einen Baum gestiegen und entging dadurch einem gleichen Schicksal. Ein Hund, der den kleinen Schweinehirten begleitete, warf sich auf den Wolf, zwang ihn von seinem Opfer zu lassen und die Flucht zu ergreifen, ward aber selbst gebissen und mußte später getödtet werden: er war toll geworden. Erst am folgenden Tage rief der Vater des verwundeten Knaben einen Arzt, dessen Maßregeln durch den eingetretenen Verzug nutzlos wurden. Mehrere Tage später zeigten sich alle Symptome der Wasserscheu und das Kind, welches sich scheinbar in der Besserung befunden, wurde von Zufällen ergriffen,

*) Rintel Beiträge zur Würdigung der französischen Jury. (Münster 1845) S. 183.

welche bald einen hohen Grad von Intensität erlangten. Er zeigte Angst ohne Veranlassung, wies alle Flüssigkeiten von sich, holte schwer Athem und war in immer steigender Aufregung. Bald erkannte er niemanden mehr, versuchte sich auf die zu werfen, welche sein Bett umgaben, sein Mund war mit einer Art Schaum bedeckt und er stieß Geschrei und unartikulirte Laute aus.

Da in der Nacht, unter dem furchtbaren Eindrucke, welchen dies Schauspiel auf alle Gegenwärtigen machte, bemächtigte sich ein verhängnißvoller Gedanke des Vaters. Der Unglückliche meinte es sei Pflicht, so qualvollem Leiden ein Ziel zu setzen, er forderte zwei seiner herbeigekommenen Nachbarn auf, den Kranken zu ersticken. Man führte die beiden im Hause befindlichen Frauen, von denen eine die Mutter des Kindes war, in eine Scheune, dann warf der Vater zuerst ein Rissen auf den Knaben und die beiden Nachbarn brachten ihn trotz seines Schreiens und seines durch das Fieber verdoppelten Widerstandes zu Ende. Die Bauern glaubten etwas vollkommen Erlaubtes gethan zu haben und beriefen sich auch auf eine alte beglaubigte Erzählung, daß vor längerer Zeit in demselben Dorfe mehrere Leute, welche die Wasserscheu befallen, erstickt worden seien.

3. *) Zwei Bauern, Zaere Johann und Paggari Gustav, waren in ein Birkengehege, in welchem die Gutspolizei das Jaggen und Schießen verboten hatte, auf die Jagd von Auerhühnern gegangen. Nachdem einer der Bauern am Morgen die alte Henne einer Kette von Auerhühnern geschossen hatte, sodann von beiden das ganze Jagdrevier durchsucht war, stellten sie sich auf den Anstand, um die jungen Hühner der gesprengten Kette zu schießen. Zaere Johann, der seinen Stand in einer mit Schilf und Ge-

*) Ein livländischer Fall, aber durch einen Zusatz wesentlich verändert s. meine Theorie und Praxis, I. S. 69.

strüch bewachsenen Gegend genommen hatte, war nach längerem vergeblichen Warten schon im Begriff seinen Platz zu verlassen, als er den Ton eines Auerhuhns zu vernehmen glaubte. Da er auf wiederholtes Locken jedesmal Antwort erhält und daher an der Nähe eines Auerhuhns nicht zweifeln kann, auch im Gebüsch nahe am Boden etwas Gelbes, das ihm wie die Brust eines Auerhuhns vorkommt sich bewegen sieht, legt er sein Gewehr darauf an, hört aber nach dem Schuß sogleich ein durchdringendes Angstgeschrei und findet, als er hinzuläuft, den Bauernknecht Hindrick in der Brust getroffen und mit dem Tode ringend. Dieser verabschiedet auch gleich darauf. Jaere Johann eilt nun zu dem Vater des Hindrick, theilt ihm das unglückliche Ereigniß mit und stellt sich ohne Verzug bei der competenten Polizeibehörde zur Untersuchung.

4. *) Ein reicher Gutsbesitzer hat einen zwölfjährigen muthwilligen Knaben, Namens William, an dessen durchtriebenen Streichen er ein großes Vergnügen findet und dem zur Belustigung er einen großen Drang-Uttag unterhält, den er mit dem Knaben beständig ganz gleiche Kleider tragen läßt. Sein Guts- und Gartennachbar ist sein erklärter Feind und deshalb duldet und begünstigt er es, daß William des Nachts in dessen Garten einsteigt und alle kostbaren Früchte und seltenen Gewächse abreißt und beschädigt. Der Eigenthümer, den diese boshaften Beschädigungen aufs äußerste aufbringen, beschließt dem Knaben aufzulauern, um ihn zu erschließen und stellt sich, nachdem er alle Anstalten zur Flucht getroffen, in dieser Absicht in einen verborgenen Winkel seines Gartenhauses. William wird plötzlich krank, der Affe aber hat dessen frühere Gartenbesuche bemerkt und getrieben durch seine

*) Aus dem Morning-Chronicle erzählt von Grattenauer über die Nothwehe S. 44.

natürliche Raschhaftigkeit und Neugierde, kann er der Lust nicht widerstehen sie nachzuahmen. Ihre Befriedigung kostet ihm das Leben, denn der Lauernde schießt nicht fehl und wohlgetroffen sieht er ihn todt von einem Apfelbaume niederstürzen. Im Gefühl seiner durch den gelungen geglaubten Mord des Knaben gestillten Rachlust, wirft sich der Schüge vor einem Renner auf den andern, legt mehr als hundert englische Meilen mit unglaublicher Schnelligkeit zurück und läßt sich sogleich die zum Beweise des Alibi erforderlichen Atteste ausfertigen. Mit Erstaunen erfährt er aber von den Seinigen nach einiger Zeit die Nachricht, der feindselige Nachbar habe eine Ersatzklage wegen seines erschossenen Affen angebracht. Der wüthendste Verdruß über den mißlungenen Rachmord bringt ihn zu der Unvorsichtigkeit, seine eigentliche Absicht bekannt zu machen und er wird als Mörder angeklagt.

5. *) P., ein Lastträger auf dem Markt zu E., ist ein Mensch von außergewöhnlicher Muskelkraft. Eines Tags spielte er mit mehreren seiner Gefährten „Kopf oder Schrift“. Ein Geldstück, das von der Richtung abgewichen war, in welcher man es geworfen hatte, war aufgehoben worden und einer der Umstehenden, B., behauptete, es sei von dem, welcher es aufgehoben, gewendet worden; P. gerieth hierüber in Zorn und sagte zu B.: „Wenn Du diese Lüge wiederholst, so gebe ich Dir eine Ohrfeige.“ B. auf seiner Aussage beharrend, nahm einen Stein auf, welchen er auf P. schlenkerte, als dieser auf ihn zuging. P. legte nun seinen linken Arm um B.'s Kopf, welchen er auf seine Brust stützte und gab ihm zwei Faustschläge in die Seite. B. fiel nieder und gab einige Minuten später seinen Geist auf. Der Gerichtsarzt erklärte, B.'s Tod sei eine Folge der erhaltenen Faustschläge gewesen.

*) Nach Rintel a. a. D. S. 161.

6. *) Die Dienstmagd Marie S. hatte sich bereits in ihrem 18ten Jahre mit dem Hauswirthe F. zu D., einem argen Säufer, verheirathet. Bei dem schlechten Lebenswandel des letzteren, dem gänzlichen Mangel an Zuneigung der jungen Frau zu ihrem Manne und der ziemlich bedeutenden Altersdifferenz beider, blieben die unglücklichen Folgen dieser Verbindung nicht lange aus. Fortwährender Zwist und Haber bezeichneten ihr eheliches Leben vom ersten Augenblicke an und schon nach wenigen Monaten war die junge Frau entschlossen sich von ihrem Mann zu trennen. Ein deshalb von ihr gemachter Antrag auf Scheidung blieb erfolglos, indem die zu dessen Begründung wieder ihren Ehemann erhobenen Anschuldigungen gefährlicher Angriffe auf ihr Leben sich als erlogen ergaben. In dieser Gemüthsstimmung kam sie auf den Gedanken sich durch Ermordung ihres Mannes von demselben zu befreien. Der Arbeitermann B., ein übelberüchtigtes Subject, schien ihr zur Ausführung dieses Plans die geeignete Person zu sein und der Zeitpunkt dazu eine günstige Gelegenheit darzubieten, wenn ihr Ehemann von einer benachbarten Stadt allein des Abends und, wie sie nicht zweifelte, völlig betrunken zurückkehren würde. Sie beschied daher den B. zu sich und als sich dieser wenige Stunden vor der Rückkehr ihres Mannes bei ihr einfand, machte sie denselben mit ihrem Plan bekannt und forderte ihn auf, ihrem Mann bei dessen Rückkehr vor dem Dorfe aufzulauern und mittelst eines Steinwurfs zu ermorden, indem sie dabei zugleich die Art und Weise, wie diese ihre Absicht zu bewerkstelligen sei, noch umständlicher angab, auch dem B. als Belohnung der That eine Summe Geldes, welche ihr Mann gerade bei sich führte und einige andere Vortheile versprach. Der B. lehnte jedoch den Vorschlag sofort und unbedingt ab; von der

*) A. von Böhmer Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminal-Rechts und Criminal-Processus Bd. II. (1846.) S. 113.

Sache war nicht weiter die Rede und die junge Frau gab ihre Mordgedanken völlig auf. Erst nach einigen Wochen brachte B. den Vorfall zur Anzeige des Gerichts, worauf dann sofort eine Untersuchung eingeleitet wurde, welche als Resultat die obigen Thatfachen ergab.

7. *) W., ein junger kräftiger Mensch, nicht militairpflichtig, der in der Arbeit die größte Last sah, die seit der Zeit des Paradieses über die Menschen gekommen, bewog einen anderen Taugenichts ihm die linke Hand abzuhaueu, um den verstümmelten Arm als Bettelpatent zu gebrauchen und so recht bequem durchs Leben wandern zu können.

8. **) Einem Kaufmann J. werden falsche, in London verfertigte Münzen zum Verkauf und zur Verbreitung angeboten, er läßt sich 99 Stück aushändigen, bringt sie jedoch am folgenden Tage mit der Bemerkung zurück, daß er damit nichts zu thun haben wolle. Hiernächst läßt er sich abermals 10 Stück aushändigen, um einen andern Kaufmann in Rath zu nehmen. Er zeigt sie diesem mit dem Bemerkten: jemand sei mit falschen Münzen hier, sie seien ihm angeboten worden, es komme darauf an, ob man sich damit einlassen könne oder nicht. Der Befragte beantwortet dieses mit nein und J. giebt die Münzen zurück, schreibt auch: S. will sich mit dem Geschäfte nicht einlassen und hat auch mich davon abgerathen, ich bin entschlossen seinen Rath zu befolgen und ich rathe auch Sie davon ab.

*) Russell on crimes and misdemeanors (3 edit.) London 1843. I. p. 720.
**) Sigig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preussischen Staaten Bd. I. (1825.) S. 39.

9. *) Ein gänzlich vermögensloser Mann A. versfertigte einen Schuldschein über ein verzinsliches Darlehn von 100 Thalern, worin B., der mit ihm früher in Vertragsverhältnissen stand, jedoch vollständig abgerechnet hatte, als Schuldner angegeben und unterzeichnet war. Er belangte den B. auf die Summe, beabsichtigend, die Urkunde, falls dieser die Zahlung weigere, zum Beweis zu produciren. Hiervon stand er jedoch wieder ab, wahrscheinlich weil er die Gefahr vor Gericht mit einem falschen Document aufzutreten, erkannte und er ließ die Klage fallen. Später ging er den Capitalisten C. um ein verzinsliches Darlehn von 50 Thalern auf 6 Monat an und da dieser, der von den schlechten Vermögensverhältnissen des A. nichts wusste, Sicherheit verlangte, bot er ihm jenen falschen Schuldschein als Depositum an. C. ließ sich, meinend, daß A. die darin verschriebenen 100 Thaler nicht ohne seine, des C. Mitwirkung von B. fordern könne, mithin die Rückzahlung der 50 Thaler hinlänglich garantirt sei, zur Entrichtung des Darlehns verleiten.

10. **) In der Untersuchungssache gegen Daniel U. zu K. wegen Diebstahls legte der Einwohner Jonas K. im gerichtlichen Verhör vom 15. Juni 1835 unter dem Erbieten zu eidlicher Erhärtung das Zeugniß ab: „in der Nacht vom 1ten auf den 2ten Juni d. J. sei er zwischen 11 und 12 Uhr an dem Hause des Bestohlenen vorüber gekommen, habe gesehen, daß ein Mann aus dem obern Stockwerk dieses Hauses herausgestiegen sei und habe er in diesem Manne, von welchem er ohngefähr 5 Schritte entfernt gewesen, ganz deutlich den Daniel U. erkannt.“ In einem spätern

*) L. von Jagemann im Archiv des Criminalrechts. N. F. 1846. S. 219.

**) D. L. Heuser bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminal-Senats des Ober-Appellationsgericht zu Cassel Bd. 1. (1845.) S. 262.

Verhör blieb K. unter gleichem Erbieten bei dieser Aussage, sagte dieselbe dem U. ins Gesicht und betheuerte deren Richtigkeit mit den Worten: „meine beiden Kinder sollen sterben, wenn ich Dich nicht gesehen habe;“ erwiderte auch auf die ernstliche richterliche Verwarnung vor dem Meineide: „ich kenne die Strafe des Meineides und weiß, wie groß die Sünde ist, einen falschen Eid zu schwören; aber ich stehe fest bei dem, was ich gesagt habe und wollt' lieber, der Himmel strafe mich vor Ihren Augen, als daß ich ein unwahres Wort Ihnen sagte.“

Auf gerichtliche Veranlassung wurde K. noch besonders von seinem Seelsorger vor den Folgen des Meineides gewarnt; inmittelst aber deponirten zwei abgehörte Zeugen, Johannes K. und Kaspar J. eidlich, daß Jonas K. ihnen erzählt, er habe zwar in der fraglichen Nacht jemanden aus dem D.'schen Hause heraussteigen gesehen, die Person aber nicht erkannt und daß Andreas D. und dessen Mutter, so wie Andreas K. ihm gedroht hätten, ihn auf eine Schuld zu verklagen, wenn er nicht beschwöre, daß er den U. erkannt habe.

Jonas K. erschien hierauf in dem weiter anberaumten Schwörungstermin mit dem Eidesbelegungschein versehen und erklärte: „ich habe die Sache überlegt und will nicht schwören, ich habe eine Frau und zwei Kinder und will die nicht von Gott abschwören. Ich habe zwar aus dem Hause des Andreas D. einen Menschen heraussteigen gesehen, aber in demselben den U. nicht erkannt. Andreas U. und Andreas K., welchem letzteren ich 6 Thaler schuldig bin, haben mich zu dem Zeugniß überredet und mir alle Tage gedroht, daß ich verklagt werden solle, wenn ich anders aussage. Ich würde jedoch, wenn ich auch in einem früheren Verhöre zum Eide gelassen worden wäre, nicht ganz fest beschworen haben, daß es der U. gewesen sei und habe schon auf dem Wege zum Pfarrer gedacht, nicht schwören zu wollen und habe mich vor der Sünde gefürchtet.“

11. *) Auf H., einen Schmiedegesellen, fällt allgemeiner Verdacht, verschiedene in der Gegend begangene Diebstähle verübt zu haben. Der Untersuchungsrichter glaubt Licht durch Abhörung des L., des Meisters jenes H., zu erhalten, indem er denselben als Leumundszeugen vernimmt. L. versichert, daß, so lange H. als Gesell bei ihm gearbeitet, er keine Unredlichkeiten desselben wahrgenommen habe und er erhärtet diese Aussage auf Begehren des Richters sofort eidlich. Im Fortgange der Sache aber findet sich, daß H. und L. gemeinschaftlich die Thäter der begangenen Diebstähle sind, worüber von beiden völlig ausreichende Geständnisse erfolgen. Es entsteht hier die Frage: ist das Verbrechen des Meineides vorhanden, wo von dem Schwörenden gesetzlichen Bestimmungen nach ein Eid nicht gefordert werden durfte, sei es in Betracht seiner Persönlichkeit oder in Betracht des Gegenstandes seiner eidlichen Aeußerung?

12. **) A. und B. brachen in ein Gartenhaus ein, wo sie ein Canapee aufschnitten, aber statt der darin erwarteten Rosshaare nur Heu vorfanden. Aus Aerger hierüber faßten sie den Entschluß, das Haus in Brand zu stecken. Zu dem Ende schlugen sie Feuer, brachten ein Büschel Heu in Brand und legten es in die Matrage, auf welche sie den Tisch und die Stühle gestellt hatten. Da jedoch das Feuer nicht recht brennen wollte und sie es vor Rauch nicht mehr aushalten konnten, so machten sie sich auf und davon. Das Canapee zeigte sich bei Entdeckung der That verkohlt und der Fußboden verbrannt.

13. ***) Der Bauer Lönno M. war verdächtig geworden, aus der Kleeke des Bauern Rein J. am 15ten Octbr. 1842 außer an-

dem Sachen eine bedeutende Summe Geldes, nemlich 9 Tre-forscheine à 250 Rbl. B. N. und 5 desgleichen à 50 Rbl. S. M. gestohlen zu haben. Er wurde dem Ordnungsgericht übergeben und eine Hausfuchung bei ihm angestellt; man fand aber das Geld nicht. Diese Hausfuchung war jedoch nicht ohne Erfolg, denn der jüngste Sohn des Lönno M., ein 12jähriger Knabe, setzte sie fort und fand im Herbst 1843 unter dem Strohdache des elterlichen Hauses einen Beutel mit Geldpapieren. Er machte seine Mutter damit bekannt und erzählte auch seinem Bruder Hans von dem Funde. Die Mutter, welche keinen Theil hatte an dem Diebstahl ihres Mannes, aber doch den Zusammenhang nicht verkennen konnte, erwiderte: „er habe sich darum nicht zu kümmern, es möge derjenige, welcher das Geld dorthin gelegt, verantworten;“ Hans M. aber, 20 Jahr alt, nachdem seine Mutter und sein jüngerer Bruder fortgegangen, nahm aus dem Beutel ein Billet von 50 Rbl. S. M. heraus, um es in Dorpat einzuwechselfen und legte den Beutel wieder an die vorige Stelle. Nach der Stadt gekommen, ging er in eine der russischen Buden, behandelte ein Tuch, händigte dem Kaufmann das Billet ein und erwartete die Rückzahlung des ihm Zukommenden. Als aber der Kaufmann das Billet mit seinem Burschen fortgeschickte und nach dessen Rückkehr leise mit ihm sprach, wurde Hans M. ängstlich und entfernte sich heimlich, das Billet und das erhandelte Tuch zurücklassend. Ein dritter Bruder, Jahn M., 22 Jahr alt, machte für sich das Versteck des Geldes ausfindig. Als nemlich der Vater in Haft gebracht war, forderte ihn der Bauer Abo L., 32 Jahr alt, wiederholt auf, doch in seinem Hause nach dem gestohlenen Gelde zu suchen. Demzufolge fand er endlich um Pfingsten 1844 unter dem Strohdache der Wohnung einen ledernen Beutel mit 6 Billets, von denen er anfänglich dem Abo L. ein weißes, sodann auch die übrigen 5 gab. Abo L. versprach sich nach dem Werth der Billets zu erkundigen und mit ihm zu theilen, gab ihm sodann 4 Rbl. S. M. als Antheil an einem eingewechselten Bil-

*) A. von Bothmer a. a. D. II. S. 255.

**) H i g i g's Annalen der Criminalrechtspflege Bd. VI. (1830.) S. 161.

***) Aus livländischen Acten.

let. Es ergab sich jedoch später, daß Ado L. ein Billet für 58 Rbl. 10 Cop. S. M. in Dorpat eingewechselt hatte; die übrigen 5 lieferte er 3 Monat später, nach Entdeckung der Sache, dem Gemeinderichter aus. Baares Geld wurde bei ihm nicht gefunden; er gab vor, einen Theil des eingewechselten Geldes, nach Abzug der vier dem Jahn M. gegebenen Rubel zu seiner Hochzeit verbraucht, einen Theil verloren zu haben. Bei dem verhafteten Lönno M., der bald in seiner Haft starb, wurde ein Silberschein gefunden; durch eine gerichtliche Nachsuchung unter dem Dache seines Hauses zuerst noch 4 Tresorscheine und ein Silberschein in einem Pappumschlag, sodann noch ein Silberschein. Nachforschungen über den von Hans M. in einer russischen Bude zurückgelassenen Silberschein führten zu keinem Resultat.

14. *) Die Wittwe Marri W. war im Mai 1840 aus Weissenstein nach Reval gekommen, um Geld bei der estländischen Creditcasse auf Zinsen zu geben. Sie kehrte in Reval bei dem Berend R. ein und übergab ihm 100 Rbl. S. M. und 135 Rbl. B. A. mit der Bitte, selbige in seinem Kasten aufzubewahren. Berend R. nahm das Geld in Empfang, legte es, nachdem er es überzählt und richtig befunden hatte, in den Kasten, schloß diesen zu und steckte den Schlüssel zu sich. Am 16ten Mai indes nahm der Berend R. von dem ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Gelde zuerst am Morgen einen Silberrubel und gab ihn seinem Weibe zum Ankauf von Mehl, sodann am Nachmittage, während sein Weib nicht zu Hause und er etwas angetrunken war, 5 Rbl. B. A., mit denen er theils Trinkschulden bezahlte, theils Brantwein kaufte. Darauf brachte er die ganze übrige Summe Geldes aus seiner Wohnung und dem zur Aufbewahrung bestimmten Kasten weg, zeigte seinen Reichthum in zwei Krügen und ver-

*) Nach estländischen Acten.

steckte zuletzt das Geld auf dem Boden eines Hauses, in welchem er zur Arbeit war; bei den Dachsparren. Als er nach einer Abwesenheit von kurzer Zeit zurückkam, war das Geld nicht mehr auf der bezeichneten Stelle und später ergab es sich, daß der ebenfalls auf dem gedachten Boden arbeitende Russe Matwey W. selbiges heimlich weggenommen und im Schutte verborgen hatte; aber erst nach längerem Längnen und nachdem die Polizei herbeigeholt war, zeigte er diesen Ort an. Bei Ueberzählung des Geldes fand sich, daß, außer den durch Berend R. geständig verbrauchten 5 Rbl. B. A. und einem Rbl. S. M. noch 6 Rbl. S. M. fehlten. Wer diese genommen, war nicht zu ermitteln.

15. *) Der Neuhausensche Bauerknecht Jacob R. kehrte am Abend des 9ten Mai 1839 im Ventenhoffschen Krüge ein, um dort zu übernachten. In dem Zimmer, wo er eine Schlafstelle erhielt, stand ein Webstuhl mit einer Quantität schon fertiger Leinwand. Nachdem der Krüger mit seiner Frau in die anstoßende Kammer gegangen war, um sich zur Ruhe zu begeben, machte sich Jacob R. daran, die aufgespannte Leinwand an einem Ende zu durchschneiden und war mit dem Abwickeln derselben beschäftigt, als der durch das Geräusch aufmerksam gemachte Krüger ihn ertappte und handfest machte. Bei der Gegenwehr brachte Jacob R. sowohl dem Krüger als dessen Frau mit dem zum Abschneiden der Leinwand benutzten Messer, welches sein Taschenmesser war, einige Verletzungen bei, die jedoch bald heilten und nach dem Zeugniß des Kreisarztes der Gesundheit nicht weiter gefährlich waren.

16. **) Der im Oktob der freien Arbeiter der Stadt Reval angeschriebene Johann L., 33 Jahr alt, kam am Nachmittage des

*) Aus liöländischen Acten.

**) Nach estländischen Acten.

31ten Mai 1842 in die Wohnung des Stadtgerichtsministerialen S. in der Neugasse und nachdem er durch verschiedene Fragen sich davon überzeugt, daß außer der Frau des Hauses, die ihr zweimonatliches Kind an der Brust hatte, niemand zu Hause sei, ergriff er einen Bolzen Leinwand von 23 Ellen, an Werth 2 Rbl. 30 Cop. S. M. Die Frau protestirte natürlich und ergriff auch die Leinwand, aber es war dem L. ein Leichtes, mit der Beute davon zu kommen. Der bald darauf nach Hause zurückgekehrte Chemann fand seine Frau in großer Aufregung, die auch auf das Kind einwirkte, doch einige häusliche Mittel beseitigten die weiteren übeln Folgen.

17. *) Zu Anfang des Monats September 1833 kamen 3 Russen, angeblich Iswoschtschiks aus Jaroslaw mit beladenen Wagen nach dem J. 'schen Krüge in Livland und baten den Krüger um ein Darlehn gegen ein Unterpfand von 3 Fässer Hansöl, wobei sie vorgaben, sie gehörten zu einem größern Transport, der vorausgegangen sei und kämen an Geld zu kurz, weil sie von ihren Gefährten getrennt seien, in 5 Tagen würden sie die 3 Fässer Del wieder einlösen. Der Krüger E. berieth sich mit dem bei ihm wohnenden Schuhmacher H., beide untersuchten die Fässer, öffneten Spund und Zapfen und fanden Del in den Fässern. H. ließ nun den 3 Russen 100 Rub. B., der Krüger E. 5 Rbl. S. M. und einen schwarzen Wallach für 40 Rbl. S. M. Die Delfässer wurden in einer Scheune niedergelegt, die Russen erbat sich die Schlüssel zu den beiden Vorhängeschlössern, auch wurde ihnen von dem Krüger und dem Schuhmacher ein Schein über das Pfand ausgestellt. Um dieselbe Zeit kamen 3 Russen, angeblich aus Jaroslaw, auf das Gut E. und baten den Schwiegerohn des Gutsherrn, Herrn v. A., um ein Darlehn von 100 Rbl. S. M., wobei sie eine nicht unglaubwürdige Erzählung über

*) Aus livländischen Acten.

die Ursache ihrer Geldnoth vorbrachten. Gegen das Pfand von 3 Delfässern, die vom Herrn v. A. untersucht wurden, erhielten sie das Geld in 33 holländischen Ducaten und 2 halben Silberrubeln. Die Russen ließen sich auch einen Schein geben, daß nach Ablauf von 8 — 10 Tagen, wenn sie das Darlehn von 100 Rbl. S. M. einzahlen würden, die 3 von ihnen zum Pfande gelassenen Fässer Del ihnen wieder ausgeliefert werden sollten. Ähnliches ereignete sich in denselben Tagen auf dem Gute J., wo der Gutsherr von M. zweien Russen gegen Pfand von 2 Delfässern 200 Rbl. B. A. vorschob und in dem N. 'schen Krüge, wo 3 Russen gegen Unterpfand von 3 Delfässern 441 Rbl. B. A. von dem Krüger als Darlehn erhielten. Als sämmtliche Darleiher inne wurden, daß jene Russen ihre Schuld nicht prompt zurückzahlten, untersuchten sie nochmals die Delfässer und fanden, daß sie Wasser enthielten, nur oben auf etwas Del und an den Zapfen ein kleiner mit Del gefüllter Schlauch angebracht war.

Am 11. Sepbr. d. J. wurden in Veranlassung einer Schlägerei in einem Krüge in Curland 3 Russen dem B. 'schen Hauptmannsgericht übergeben, bei denen sich 3 Wagen mit 4 Pferden, darunter ein schwarzer Wallach und 3 sehr alte magere Pferde, die beiden obengenannten Scheine, 2 Schlüssel, 33 holländische Ducaten und 1 Parma'sches Goldstück, 10 Rbl. S. M. an Werth, 3 halbe Imperiale, 52 Rbl. 18 Cop. S. M., 60 Rbl. B. A. und einige Effecten fanden. Nach einiger Nachforschung von Seiten der curländischen Behörde wurden diese 3 Russen an die competenten livländischen Behörden übergeben und von den obengenannten Damificaten, wie von mehreren unbetheiligten Zeugen als die Industrieritter recognoscirt, wie auch der Krüger E. sich als früherer Eigenthümer des schwarzen Wallachs auswies. Der Herr von A. beanspruchte die bei den Inquisiten vorgefundenen 33 holländischen Ducaten als sein Eigenthum, der Krüger E. das genannte Pferd.

Ich füge schließlich eine Uebersicht der für das Criminal-Practicum verfaßten und in demselben besprochenen Arbeiten hinzu.

Erstes Semester 1846.

- I. Untersuchungsfache wider die Bauermagd Lotta wegen Kindesmords (f. Theorie und Praxis I. S. 50).
 - 1) Urtheil des Wiesschen Mann-gerichts Stud. jur. G. v. Schmidt aus Esthland.
 - 2) Urtheil des Esthl. Oberland-gerichts Stud. jur. A. Luther aus Reval.
- II. Untersuchungsfache wider die Dienstmagd Marti B. wegen Kindesmords (f. Theorie und Praxis I. S. 4).
 - 1) Urtheil des Civl. G.-G. . . Stud. jur. D. Gaten aus Riga.
- III. Untersuchungsfache wider das Falfenausche Weib May wegen Kindesmords (f. Theorie u. Pr. I. S. 11).
 - 1) Urtheil des Civl. G.-G. . . Stud. jur. B. Schöff aus Livland.
- IV. Untersuchungsfache wider den Löwenhof'schen Bauernwirth Casper J. wegen verübten Kirchenraubs und die Bodenhof'schen Bauern Jacob L. und Johann K. wegen Gräberverletzung (f. Theorie u. Pr. I. S. 121).
 - 1) Urtheil des Dörpt'schen Land-gerichts Stud. jur. A. Wulffius aus Livland.
- V. Untersuchungsfache wider Alexandra B. wegen Betrugs, Fälschung u. s. w. (f. Theorie u. Pr. I. S. 149.)

- 1) Defensionschrift dimitt. Garbelieutenant W. Storojenko aus Klein-rußland.
Medicinisches Gutachten Stud. med. L. Hugenberger aus Curland.
 - 2) Urtheil des Dörpt'schen Rathes . Stud. jur. Ed. Schulz aus Dorpat.
 - 3) Urtheil des Civl. G.-G. . . Stud. jur. Const. Steinbach von Desel.
- VI. Untersuchungsfache wider Märt U. wegen Mordes (f. Theorie u. Pr. II. S. 77).
- 1) Defensionschrift Stud. jur. G. v. Poll aus St. Petersburg.
 - 2) Urtheil des Dörpt'schen L.-G. Stud. jur. L. v. Saß von Desel.
- VII. Untersuchungsfache wider das Recantenweib Kirwite Madie wegen Kindesmords (f. Theorie u. Pr. I. S. 51).
- Medicinisches Gutachten Stud. med. D. Löwenstern aus Curland.
- 1) Urtheil des Dörpt'schen L.-G. Stud. jur. B. v. Nehren von Desel.

Erstes Semester 1847.

- I. Untersuchungsfache wider Iwan B. und Friedrich B. wegen Diebstahls und wider Julius und Emilie M. wegen Hehlung gestohlenen Guts (f. Theorie u. Pr. I. S. 156).
 - 1) Urtheil des Dörpt'schen Rathes . Stud. jur. F. v. Gernet aus Esthland.
- II. Untersuchungsfache wider Theodor W. wegen Tödtung.
 - 1) Defensionschrift Stud. jur. G. v. Poll.
Medicinisches Gutachten Stud. med. F. Stackmann aus Livland.

- III. Untersuchungssache wider F. A. Dypenheim wegen Diebstahls
(der bekannte im Nov. 1846 vor dem Assisenhofe zu Cöln
verhandelte Cassettendiebstahl).
- 1) Urtheil des Esthl. D.-L.-G. Stud. jur. A. Luther.
- IV. Untersuchungssache wider Erine B. wegen Verwandtenmordes.
- 1) Urtheil des Mitau'schen Ober-
hauptmannsger. . . . Stud. jur. J. Zätsche aus
Dorpat.
 - 2) Urtheil des Curl. Oberhofger. Stud. jur. Th. v. Bunge
aus Dorpat.
- V. Untersuchungssache wider Zaere Johann wegen Tödtung (s.
Theorie u. Pr. I. S. 69).
- 1) Urtheil des Harrien'schen Mann-
gerichts Stud. jur. K. Hörtschel-
mann aus Reval.
 - 2) Urtheil des Esthl. D.-L.-G. Stud. jur. A. v. Baer aus
Königsberg.
- VI. Untersuchungssache wider Lisa Ruus wegen Diebstahls und
Betrugs (s. Theorie u. Pr. I. S. 163).
- 1) Urtheil des Harrien'schen Mann-
gerichts Stud. jur. K. Hasselblatt
aus Esthland.
 - 2) Urtheil des Esthl. D.-L.-G. Stud. jur. E. Hörtschel-
mann aus Esthland.
- VII. Untersuchungssache wider die Fischen Leute Ello, Rauro Liis,
Mango u. wegen Tödtung ihres Herrn.
- 1) Defension der Ello . . . Cand. jur. Freiberg aus
Warschau.
 - 2) Defension des Mango . . Stud. jur. D. Hafen.
 - 3) Urtheil des Livl. H.-G. . Stud. jur. D. v. Brunnow
aus Eyloland.